

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 26899 Rhede (Ems), beantragt die Erhöhung der bauzeitlichen Wasserhaltung für den Rückbau von 13 Windenergieanlagen (WEA) und Neubau von 9 WEA im Windpark Borsum auf ca. 331.776 m³ Grundwasser. Des Weiteren soll die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen bis Ende Dezember 2024 verlängert werden. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Borsum, Flur 12, Flurstücke 26/1, 10/1, 44, 42, 30, 25/1, 53/2, 20 und 32/1 sowie Flur 13, Flurstücke 4, 36, 13, 44, 32, 5, 3, 44, 11 und 7 sowie Flur 14, Flurstücke 35/1 und 33.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von 9 WEA und des Rückbaus von 13 bestehenden WEA im Windpark Borsum werden für den Bau und Rückbau der Anlagen Grundwasserabsenkungen erforderlich. Es wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in Gewässer II. und III. Ordnung beim Ersatzneubau von 9 WEA (70.000 m³ Grundwasser) erteilt. Nun wird jedoch eine erhöhte Grundwasserentnahmemenge sowie ein längerer Zeitraum der geplanten bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen / Grundwasserhaltung benötigt als ursprünglich geplant. Insgesamt werden über einen mehrmonatigen Zeitraum ca. 331.776 m³ Grundwasser entnommen und über im Maßnahmengebiet vorhandene Gräben II. und III. Ordnung abgeleitet. Der Grundwasserstand im Maßnahmengebiet sinkt im Entnahmezeitraum ab.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserspiegels zu rechnen. Die Wassergüte und Menge in den, von den Wiedereinleitungen betroffenen Gräben werden bei ordnungsgemäßer Durchführung durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Gewässer werden nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 73 WHG). Nachteilige Auswirkungen werden jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt in einer reinen Kulturlandschaft, die bereits heute durch Überformung (Windpark) und Nutzungsintensität (Landwirtschaft) vorbelastet und beeinträchtigt ist. Das Vorhaben ist zeitlich befristet und findet weitgehend in einer naturschutzfachlich unempfindlichen Periode statt. Die Beschaffenheit der vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen kann, soweit sie in den ermittelten Absenkungstrichtern liegen, beeinträchtigt werden, da es zu Defiziten bei der Wasserversorgung kommen kann. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind ebenfalls nicht bekannt. Relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu

erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 06.11.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat